
S 15 AL 569/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 569/18
Datum	26.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Prämie nach Bestehen einer Zwischenprüfung.

Die Klägerin nahm zwischen Juli 2017 und April 2018 an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme – Ausbildung zur Kauffrau für Businessmanagement – teil. Diesbezüglich wurden ihr von der Beklagten die Lehrgangskosten, die Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten bewilligt (Bescheid vom 06.07.2017).

Mit Prüfungszeugnis vom 26.06.2018 wurde der Klägerin von der Industrie- und Handelskammer zu L das Bestehen der in zwei Teilen erfolgten Abschlussprüfung bescheinigt.

Mit Bescheid vom 19.07.2018 lehnte die Beklagte auf einen Antrag der Klägerin aus Mai 2018 die Gewährung einer Prämie i.H.v. 1000 EUR nach Bestehen einer Zwischenprüfung ab und wies den dagegen eingelegten Widerspruch mit

Widerspruchsbescheid vom 31.07.2018 als unbegründet zurück, weil die Klägerin eine Maßnahme besucht habe, die auf eine externe Prüfung vorbereitet habe und Teilnehmende an Vorbereitungslehrgängen zur externen Prüfung nur eine Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung erhalten könnten.

Hiergegen richtet sich die erhobene Klage, zu deren Begründung die Klägerin vorbringt, dass die Beklagte der Klägerin für das Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie i.H.v. 1500 EUR gewährt und ausgezahlt habe. Die Gewährung und Auszahlung für das Bestehen einer Zwischenprüfung i.H.v. 1000 EUR durch die angefochtenen Bescheide habe die Beklagte jedoch zu Unrecht verweigert. Die Klägerin habe an einer geförderten beruflichen Weiterbildung für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Kauffrau für Personalmanagement teilgenommen und auch eine Zwischenprüfung absolviert. Denn nach dem Bundesbildungsgesetz ersetze der erste Teil der Abschlussprüfung die von der Beklagten als nicht vorgesehen bezeichnete Zwischenprüfung als gleichwertig, unabhängig davon, dass es eine Zwischenprüfung nach der Reform der Ausbildungsbedingungen für den Ausbildungsberuf Kauffrau für Personalmanagement nicht mehr gebe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2018 zu verurteilen, eine Prämie für eine abgelegte Zwischenprüfung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen in ihren angefochtenen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streit- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und auf die darin befindlichen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) beschwert. Die Beklagte hat damit zu Recht die Gewährung einer Prämie nach Bestehen einer Zwischenprüfung in Höhe von 1000 EUR gem. [§ 131 a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) abgelehnt. Hierauf besteht kein Anspruch.

Nach [§ 131 a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) besteht dann ein Anspruch auf eine Zwischenprämie in Höhe von 1000 EUR nach Bestehen einer Zwischenprüfung, wenn wie hier unstrittig die Teilnahme an einer gem. [§ 81 SGB III](#)

gefÄ¼rderten beruflichen Weiterbildung erfolgt und nach den fÄ¼r den Ausbildungsberuf geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine ZwischenprÄ¼fung geregelt ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil fÄ¼r den Ausbildungsberuf Kauffrau BÄ¼romanagement unter BerÄ¼cksichtigung der Regelungen der Verordnung Ä¼ber die Berufsausbildung zum Kaufmann fÄ¼r BÄ¼romanagement und zur Kauffrau fÄ¼r BÄ¼romanagement (<http://www.gesetze-im-internet.de/bromkfausbv/BJNR41250013.html>) sowie der Verordnung Ä¼ber die Erprobung abweichender Ausbildungs- und PrÄ¼fungsbestimmungen in der BÄ¼romanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung (<http://www.gesetze-im-internet.de/bromkfausbverprv/BJNR41410013.html>) gerade eine ZwischenprÄ¼fung nicht Ä¼berdies vorgesehen ist, sondern die PrÄ¼fung durch eine in zwei Teile erfolgende AbschlussprÄ¼fung zu absolvieren ist und damit gem. [Ä¼ 48 Abs. 2 BBiG](#) auch nach dem Berufsbildungsgesetz gerade keine ZwischenprÄ¼fung mehr erforderlich ist. Eine solche, nach dem Berufsbildungsgesetz unter BerÄ¼cksichtigung der Ausbildungsverordnungen nicht vorgeschriebene ZwischenprÄ¼fung kann auch nicht Ä¼ber die Regelung des [Ä¼ 44 Abs. 3 BBiG](#) mit der Teilnahme am ersten Teil der AbschlussprÄ¼fung als gegeben angesehen werden. Denn zumindest unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Nichtteilnahme am ersten Teil der AbschlussprÄ¼fung im Gegensatz zu einer versÄ¼umten ZwischenprÄ¼fung im eigentlichen Sinne, die schon die Zulassung zur AbschlussprÄ¼fung als solche verhindert (vgl. [Ä¼ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG](#)) der erste Teil zusammen mit dem zweiten Teil der AbschlussprÄ¼fung zusammen abgelegt werden ([Ä¼ 44 Abs. 3 Satz 3 BBiG](#)). AuÄ¼erdem unterscheidet das Berufsbildungsgesetz gerade durch die Regelungen der [Ä¼Ä¼ 43 Abs. 3, 44 und 48 BBiG](#) klar und eindeutig zwischen ZwischenprÄ¼fungen und in Teilen auseinanderfallenden AbschlussprÄ¼fungen, was dem Gesetzgeber bei der Regelung des [Ä¼ 131 a Abs. 3 SGB III](#) bekannt war, weswegen davon auszugehen ist, dass mit der Regelung des [Ä¼ 131 a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) nicht ein Teil der AbschlussprÄ¼fung, sondern eine ZwischenprÄ¼fung im Sinne des [Ä¼ 48 Abs. 1 BBiG](#) Ä¼berdies also eine solche die zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wÄ¼hrend der Ausbildung dient Ä¼berdies gemeint ist. Andernfalls wÄ¼rde die von der KlÄ¼gerin wohl vertreten Auffassung dazu fÄ¼hren, dass fÄ¼r die eine wenn auch in Teilen auseinanderfallende AbschlussprÄ¼fung sowohl die PrÄ¼mie nach [Ä¼ 131 a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) als die nach [Ä¼ 131 a Abs. 3 Nr. 2 SGB III](#) zu zahlen wÄ¼re.

Soweit sich die KlÄ¼gerin ggfls. zur BegrÄ¼ndung ihres Anspruchs auf fachliche Weisungen der Beklagten stÄ¼tzt, so kann sich die KlÄ¼gerin hierauf unabhÄ¼ngig davon, ob solche Weisungen Ä¼berhaupt den geltend gemachten Anspruch begrÄ¼nden, nicht berufen. Denn solche Weisungen sind fÄ¼r das Gericht zum einen nicht bindend und wÄ¼ren unter BerÄ¼cksichtigung obiger AusfÄ¼hrungen dann rechtswidrig, wenn sich hieraus ein Anspruch entgegen der rechtlichen Grundlagen herleiten lieÄ¼e.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Ä¼Ä¼ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024